

**Satzung
Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V.**

I. NAME, SITZ, ORGANE

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „**Wirtschaftsvereinigung der Grünen**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „**Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder bei der Förderung und Verwirklichung nachhaltiger Politik in allen drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales, mit besonderem Fokus auf die Verbindung von Ökologie und Ökonomie. Dabei setzt der Verein auf wechselseitige und partnerschaftliche Zusammenarbeit und gibt Impulse aus der betrieblichen Praxis seiner Mitglieder wieder und nimmt Impulse aus der Politik auf. Er versteht sich als Brückenbauer zwischen Politik und Wirtschaft. Der Zweck des Vereins ist weder auf Gewinnerzielung noch auf die Vertretung besonderer wirtschaftlicher Belange einzelner Mitglieder oder Wirtschaftszweige ausgerichtet. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßige Aufgaben verwendet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Aktive Kommunikation mit Mandatsträger*innen der Politik sowie Aufbau / Gestaltung von Kommunikationsplattformen mit der Politik sowie Mitarbeit in Gremien.
 - b. Umsetzung konkreter Projekte,
 - c. Aufbau und Unterhaltung einer Ideen-Pipeline (Think-Pipeline) und Austausch mit politischen Entscheidungsträger*innen und Gremien,
 - d. Mitwirkung an der Schaffung von Rahmenbedingungen für neues, nachhaltiges Wirtschaften,
 - e. Unterstützung bei der zeitnahen Einordnung von konkreten politischen Maßnahmen als Sparringspartner,
 - f. Durchführung von „Panel-Cases“, wobei der Verein, seine Mitglieder oder deren Unternehmen und Einrichtungen als Test-Panel dienen, um neue Ansätze, Verfahren oder Vorgehensweisen zu erproben,
 - g. Erarbeitung und Verbreitung von Best-Practices und Förderung des Austausches in der Wirtschaft und der Wirtschaft mit der Politik,
 - h. Gewinnung und Begeisterung einer Vielzahl von Mitgliedern,
 - i. Durchführung von Informationsveranstaltungen.

§ 3 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - das Kuratorium,
2. Bei Besetzung der Organe ist auf eine ausgewogene Quotierung der Geschlechter zu achten.

II. MITGLIEDER

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen im Sinne des § 4 Abs. 3, Unternehmen und Verbände, unabhängig von ihrer Rechtsform werden.
2. Ein Mitglied kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied sein.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die über besondere Expertise, Sachkunde oder Multiplikatorenwirkung in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Wissenschaft, Forschung, Umwelt, Klima, Mobilität und Arbeitswelt oder ähnlichen gesamtgesellschaftlichen Bereichen verfügt und diese durch eine Funktion in einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung, Hochschule oder einer anderen anerkannten Institution ausübt. Fördermitglieder sind nicht ordentliche Mitglieder.
4. Ein Mitglied ist Fördermitglied, wenn es den Verein und seinen Zweck fördern möchte. Fördermitglieder können Mitarbeitende benennen, die dauerhaft ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Aufnahmeausschuss nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeausschuss setzt sich zu gleichen Teilen aus entsandten Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstands zusammen und hat vier Mitglieder. Der Aufnahmeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet über Aufnahmeanträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Kuratoriums den Ausschlag.
2. Die Ablehnung ist unanfechtbar. Die Mitgliederversammlung kann weitere Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern in einer Charta aufstellen, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
7. Ein Mitglied kann darüber hinaus aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

- c. wenn die Voraussetzungen, die zu einer Mitgliedschaft, gemäß § 4 geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegen. Das Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Änderungen dem Vorstand bekanntzugeben,
 - d. wenn das Mitglied gegen die Vertraulichkeits- und Kommunikationsregelungen des Vereins nach §27 der Satzung verstoßen hat.
8. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung nach § 5 Abs. 7 Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Dabei wird zwischen Beiträgen für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterschieden. Darüber hinaus können von ordentlichen Mitgliedern zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, in der die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen und deren Fälligkeit festgelegt werden. Änderungen der Beitragsordnung obliegen dem Vorstand, solange die Mitgliederversammlung keine Beschlussfassung über eine neue oder geänderte Beitragsordnung herbeiführt.
3. Ordentliche Mitglieder sollen darüber hinaus einen Beitrag durch aktive Mitarbeit in den Organen des Vereins leisten, insbesondere in den Kompetenz- und Funktionsclustern.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder oder Personen gem. § 4 Abs. 4 sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und sich um Mitarbeit in den Kompetenz- und Funktionsclustern zu bewerben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Mitglieder oder Personen gem. § 4 Abs. 4 sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Fördermitglieder bzw. oder Personen gem. § 4 Abs. 4 haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

III. ORGANE

III.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit, soweit dies nicht dem Vorstand überlassen wird,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g. Beschlussfassung über eine Charta für die Aufnahme von Mitgliedern,
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - j. Initiativrechte für die Einrichtung von Kompetenz- oder Funktionscluster,
 - k. Beschlussfassung über Anträge.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform ist durch Emailversand gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied innerhalb von drei Werktagen nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n Protokollführer*in.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind damit ungültig. Schriftliche oder anonyme Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und den Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse werden in einer Beschlussammlung geführt. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort, Zeit und Art der Versammlung,
 - b. die Tagesordnung,
 - c. die/der Versammlungsleiter,
 - d. die/der Protokollführer*in,
 - e. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimm- und Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In Ausnahmefällen kann das Stimmrecht an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen.
2. Gewählt oder in Organe berufen werden können alle ordentlichen Mitglieder.

III.2 VORSTAND

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus bis zu sechs Personen und muss paritätisch besetzt sein. Der Vorstand besteht aus folgenden Rollen:
 - a. den beiden Vorsitzenden mit paritätischer Besetzung,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeister*in (Revisor*in)
 - d. sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten bis zu sechs Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder sein.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b. die Teilnahme im Kuratorium, dem politischen Beirat und sonstigen Beiräten,
 - c. die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit der Kompetenz- und Funktionscluster,
 - d. Aufgabendelegation an und Ordnung und Überwachung der Geschäftsstelle,
 - e. Festlegung der Beitragsordnung, soweit dies nicht von der Mitgliederversammlung übernommen wird,
 - f. die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - g. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zusammen mit dem Aufnahmeausschuss sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 - h. der Vorschlag für die Wahl von Leiter*innen der Kompetenz- und Funktionscluster,
 - i. das Initiativrecht für die Errichtung oder Auflösung von Kompetenz- und Funktionsclustern.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen und den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis bestimmen.
4. Der Vorstand beruft einen politischen Beirat ein.
5. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium einen wissenschaftlichen Beirat einberufen.

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von den Gründungsmitgliedern gewählt.
3. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der

Vorsitzenden, die ihre Stimmen einheitlich abgeben müssen, bei Abwesenheit der Vorsitzenden entscheidet die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

2. Die Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden statt, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im Quartal. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 17 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle zu errichten, die den Vorstand, das Kuratorium und die Kompetenz- und Funktionscluster in ihren Aufgaben unterstützt.
2. Die Geschäftsstelle soll ein Büro in Berlin unterhalten.
3. Der Geschäftsstelle obliegen:
 - a. die laufende Geschäftsführung und Aufgabenerfüllung in Abstimmung mit und in Abhängigkeit von dem Vorstand,
 - b. die Übernahme von Assistenz und Sekretariat,
 - c. die Zuarbeit für die Kompetenz- und Funktionscluster durch Fachreferent*innen,
 - d. die Kommunikation in Vereinsangelegenheiten nach innen (Mitglieder und Organe) sowie nach außen (Öffentlichkeit, Presse, inhaltliche Zusammenarbeit mit anderen Organisationen).

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeister*in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

III.3 KURATORIUM

§ 19 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus:
 - a. den beiden Vorsitzenden, die möglichst Personen unterschiedlichen Geschlechts sein sollen,
 - b. mindestens eine / einer stellvertretenden Vorsitzenden und maximal vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. den Kurator*innen.
2. Mitglied des Kuratoriums sind die in § 21 Abs. 1 und 2 genannten Personen.
3. Das Kuratorium ist das interdisziplinäre Fachorgan des Vereins. Es koordiniert und besetzt die Kompetenz- und Funktionscluster und führt deren Arbeitsergebnisse zusammen und wertet diese aus. Es gibt Impulse für Themen, mit denen sich der Verein befassen soll und bündelt die Fachkompetenz der Kompetenz- und Funktionscluster.
4. Die Kurator*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die

Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Kuratoriums eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 20 Zuständigkeit des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium obliegt als interdisziplinärem Fachorgan des Vereins insbesondere:
 - a. seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreter*in zu wählen und abzurufen,
 - b. neben dem Vorstand die Leiter*innen der Kompetenz- und Funktionscluster für die Wahl vorzuschlagen,
 - c. Kompetenz- und Funktionsclustern einzurichten und aufzulösen,
 - d. den Austausch über Ergebnisse und Angelegenheiten der Kompetenz- und Funktionscluster zu ermöglichen und zu fördern.

§ 21 Amtsdauer des Kuratoriums, innere Organisation

1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind geborene Mitglieder des Kuratoriums. Ihre Amtszeit im Kuratorium entspricht ihrer Amtszeit im Vorstand.
2. Leiter*innen und stellvertretende Leiter*innen der Kompetenz- und Funktionscluster sind geborene Mitglieder des Kuratoriums. Ihre Amtszeit im Kuratorium entspricht ihrer Amtszeit in den jeweiligen Kompetenz- und Funktionsclustern.
3. Die Kurator*innen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter*in. Die Wahl findet alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Kuratorium. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so rückt als Nachfolgender die Person nach, die die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds im Vorstand oder den Kompetenz- und Funktionsclustern übernimmt.

§ 22 Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tagt regelmäßig.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Vorstand über die Art und Weise der Beschlussfassung sinngemäß.

IV. GREMIEN

§ 23 Kompetenzcluster

1. Der Verein hat zur Erfüllung der inhaltlichen Aufgaben mehrere Kompetenzcluster. Jedes Kompetenzcluster besteht aus
 - a. der/dem Leiter*in,
 - b. der/dem stellvertretenden Leiter*in,
 - c. den mitarbeitenden Mitgliedern.
2. Jedes Kompetenzcluster ist ein themen- und schwerpunktbezogener Fachausschuss des Vereins, der die inhaltliche Arbeit im Bereich seiner Zuständigkeit leistet. Dabei wird es von der Geschäftsstelle und den zuständigen Fachreferent*innen unterstützt.

3. Die Mitarbeit in den Kompetenzclustern steht allen Mitgliedern oder einer/einem von ihnen Entsandten gem. § 4 Abs. 4 grundsätzlich offen, sofern er oder sie über die entsprechende Eignung und das entsprechende Know-how verfügt.
4. In einem Kompetenzcluster können auf Einladung des Kuratoriums oder den Leitenden des Kompetenzclusters auch externe Personen mitwirken, soweit die Mitarbeit für die Arbeit des jeweiligen Kompetenzclusters förderlich ist.
5. Die Mitglieder eines Kompetenzclusters sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder von Kompetenzclustern eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 24 Zuständigkeit der Kompetenzcluster

1. Einem jeden Kompetenzcluster obliegt als themen- und schwerpunktbezogenem Fachausschuss des Vereins insbesondere:
 - a. die Aufnahme von Mitgliedern und Personen gem. § 4 Abs. 4 zur Mitarbeit im Kompetenzcluster,
 - b. die Zulassung externer Mitwirkender,
 - c. die Ausarbeitung konkreter themenbezogener Fragestellungen, Lösungsansätzen oder Projekte.

§ 25 Arbeit und Beschlussfassung von Kompetenzclustern

1. Kompetenzcluster organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums und der Geschäftsordnung selbst.
2. Wenn der Verein technische Plattformen und Dateiablagensysteme nutzt, sind diese zu nutzen.
3. Soweit Beschlüsse zu fassen sind, geltend die Bestimmungen für den Vorstand über die Art und Weise der Beschlussfassung sinngemäß. Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Kuratorium.

§ 26 Funktionscluster

1. Der Verein kann als Unterform des Kompetenzclusters ein Funktionscluster einrichten, das sich um die inneren Angelegenheiten des Vereins kümmert oder für die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen oder Kampagnen zuständig ist.
2. Für das Funktionscluster gelten die vorstehenden Bestimmungen der §§ 23,24,25 entsprechend.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 27 Vertraulichkeit und Kommunikationsregeln

1. Die Mitglieder des Vereins behandeln die Angelegenheiten des Vereins vertraulich, insbesondere die Inhalte der Vereinsarbeit, Arbeitsergebnisse und Gesprächsinhalte.
2. Die Vertraulichkeit gilt auch für Informationen aus dem Austausch oder der Arbeit mit politischen Funktions- und Entscheidungsträger*innen.

3. Die Kommunikation des Vereins nach außen erfolgt ausschließlich über die hierfür vorgesehenen Organe und die vom Vorstand oder dem Kuratorium ermächtigten Personen. Eine direkte Kommunikation durch Vereinsmitglieder nach außen findet nicht statt.
4. Verstößt ein Vereinsmitglied gegen die Kommunikationsregelungen des Vereins, stellt dies einen groben Verstoß gegen die Pflichten als Vereinsmitglied dar.
5. Alle Organe und Gremien können ihre Sitzungen, Versammlungen, Wahlen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren oder durch Einsatz von Telekommunikations- oder Videotechnik, auch in hybrider Form, form- und fristwährend durchführen.

§ 28 Geschäftsordnungen

1. Die Organe des Vereins, namentlich Vorstand und Kuratorium, können sich jeweils selbst eine Geschäftsordnung geben. Den Kompetenzclustern gibt das Kuratorium eine Geschäftsordnung. Dem politischen Beirat, den Funktionsclustern und den Beiräten gibt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Geschäftsordnungen sind mit einer Mehrheit von 2/3 der jeweiligen Mitglieder des Organs zu beschließen.
3. Die Geschäftsordnung des politischen Beirats bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 29 Code of Conduct

Der vom Vorstand verabschiedete Code of Conduct ist für die Mitglieder verbindlich. Verstößen gegen diesen können mit dem Ausschluss aus der Wirtschaftsvereinigung sanktioniert werden.

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäßen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Köln, den 10.03.2023